

Gebührenordnung

zur Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVB1. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, des § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVB1. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.91 (GVB1. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schulzendorf am 01.11.2000 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage 1 zur Straßensondernutzungssatzung aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
 - a) nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
 - b) nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauches;
 - c) nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. ä. die Grundfläche des Standes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge ein Quadratmeter. Das gleiche gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, laufende Meter, Tage, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu erheben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Rückerstattung von Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Schulzendorf kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzung, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4, Absatz 1, mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Die Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 21.03.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf vom 29.01.1997 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.2000

Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Dr. Burmeister
Bürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Anlage

stelle
lfd.Nr

	b) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
	- bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	1,00 DM
	- bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	2,00 DM
	- bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je qm Werbefläche	jährlich	100,00 DM
	- bei Dauerwerbung an der Stätte der Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je qm Werbefläche	jährlich	45,00 DM
10.	Pflanzkübel und -tröge in öffentlichen Anlagen und vor Gewerbebetrieben	gebührenfrei	
11.	Aufstellen von Bauzäunen, Bauunterkünften sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,50 DM
12.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinell, Containern etc. je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,50 DM
13.	Gleisanlagen je angefangene 100 lfd. m Gleis	monatlich	16,00 DM
14.	a) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen; Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 10 lfd. m	monatlich	15,00 DM
	b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	täglich	1,50 DM
15.	Informationsstände von Parteien und gemeinnützigen Vereinen	gebührenfrei	
16.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatlich bis	10,00 DM 1.000,00 DM